

Stellungnahme des Studierendenrats der Otto von Guericke Universität Magdeburg zu den der geforderten ärztlichen Attesten

Sehr geehrte Mitglieder der OvGU,
des Senats und der Fakultätsräte,

der Studierendenrat (StuRa) der Otto-von-Guericke Universität (OvGU) lehnt die Forderung einiger Prüfungsausschüsse (PA) ab, wonach Studierende im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit im Krankheitsfall ein ärztliches Attest unter Angabe von Krankheitssymptom und/ oder der Krankheit selber vorweisen müssen. Verschiedene solcher eingeführter Formblätter existieren bereits an den Fakultäten der OvGU.

Ziel und Zweck des Attests ist die Feststellung der Prüfungsfähigkeit oder auch -unfähigkeit durch den PA. Dazu sei die ärztliche Angabe von relevanten Krankheitssymptomen oder optional der Krankheit selber nötig, welches die Prüfungsfähigkeit des Studierenden beeinträchtigt.

In der Regel werden zur Beurteilung der krankheitsbedingten Prüfungsfähigkeit neben ärztlichen Attesten - dies schließt amtsärztliche Atteste ein - *keine* weiteren Informationen durch den Prüfungsausschuss vom Studierenden eingefordert, als die geforderte Art der Erkrankung oder das vom Arzt angegebene relevante Krankheitssymptom. Das Attest des behandelnden Arztes ist demnach alleinige Grundlage zu Beurteilung der Prüfungsfähigkeit.

Wir sind der Auffassung, dass zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit die Angabe von Krankheitssymptomen und/ oder der Krankheit unnötig ist.

Die Feststellung der *Prüfungsfähigkeit*, entgegen eines vorliegenden ärztlichen Attests, welches unter Angabe von relevanten Symptomen und/ oder Krankheit die *Prüfungsunfähigkeit* eines Studierenden empfiehlt, halten wir für unmöglich. Damit macht sich unseres Ermessens nach die OvGU juristisch angreifbar, da die Ablehnung des Prüfungsausschusses nicht nachvollzogen werden kann.

Desweiteren besteht der PA aus Professoren, Mitarbeitern und studentischen Vertretern der jeweiligen Fakultät, welche in der Regel über keine medizinische Qualifikation verfügen. Diese scheinen uns jedoch notwendig, da eben *nur* ein ärztliches Attest vorliegt und keine weiteren Informationen verlangt werden, wie bspw. bei medizinisch begründeten Härtefall- oder Nachteilsausgleichsregelungen.

Da ebenso keine Richtlinien oder Kataloge existieren, welche den PA-Mitgliedern dienlich wären, um die vielzählig möglich angegebenen Symptome und/ oder Krankheiten kritisch zu hinterfragen und anzuzweifeln, gefährdet dies die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung des PA, besonders im Fall der Nichtanerkennung der Prüfungsunfähigkeit.

Wenn die Mitglieder eines Prüfungsausschusses ausscheiden und wechseln, gefährdet die Nichtexistenz von Richtlinien oder Katalogen, die Gleichbehandlung, da ein nicht nachvollziehbarer Haltungswchsel gegenüber angegebenen Symptomen und Krankheiten ermöglicht wird. Denn Durchfall bleibt Durchfall und Schwangerschaft bleibt Schwangerschaft.

Demnach kommt uns der Prozess der Entscheidungsfindung des Prüfungsausschuss vor, wie ein „Abhaken“, ob denn ein Attest vorliegt oder nicht.

Der an dieser Stelle oft angebrachte Vorteil des Studierenden gegenüber seinen Kommilitonen ist für uns nicht ersichtlich, da in der Regel durch die Krankheit die Prüfung nicht angetreten wurde und eine Krankheit an sich ein persönlicher Nachteil ist. Sollte ein Prüfling gar während der Prüfung über gesundheitliche Beschwerden oder Beeinträchtigungen klagen oder dem Prüfer offensichtliche gesundheitliche Beeinträchtigungen auffallen, so gebietet es die prüfungsrechtliche Fürsorgepflicht, dass auch ohne ausdrückliche Erklärung des Prüflings, reagiert wird, da das Prüfungsverfahren unter der offensichtlichen Prüfungsunfähigkeit des Studierenden leidet.

Der Nachteil, welcher durch die medizinisch begründete Prüfungsunfähigkeit entsteht, liegt in vollem Umfang beim Studierenden und in keinem Fall bei der Hochschule. Durch die Prüfungsunfähigkeit ist der Prüfungsantritt nicht möglich und der Versuch abzuerkennen. Der Studierende erfährt eine Mehrbelastung für seinen weiteren Studienverlauf und trägt das Risiko und die Nachteile und Folgen einer möglichen Überschreitung der Regelstudienzeit (Verlängerung von Studienkrediten, finanzielle und emotionale Belastung der Familie und Angehörigen,...). Nicht erwähnt bleiben die Folgen für etwaige Lebenschancen, welche durch das Studium erst ermöglicht werden.

Ein etwaiger finanzieller Schaden oder Imageschaden der Hochschule durch die *Krankheit* ihrer Studierenden wiegt unserer Auffassung nach den Schaden nicht auf, welche durch die Risiken jedes einzelnen betroffenen Studierenden getragen werden. Zumal niemand jemals in den Medien von einer „kranken Hochschule“ gehört hat.

Wir kommen daher zu dem Schluss, dass die Forderung zur Angabe von „relevanten“ Krankheitssymptomen und/ oder Krankheit durch den Studierenden zwar zweckdienlich, jedoch zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit nicht notwendig und daher unnötig ist. Ein empfehlendes ärztliches Attest, ohne die Nennung eben jener Daten, erfüllt seine Aufgabe ebenso gut. Dies würde auch der informationellen Selbstbestimmung, wie auch der Datensparsamkeit entgegenkommen und die Hochschule gar vor möglichen juristischen Angriffen schützen.

Wir schlagen daher ein einheitliches Attest-Formular für die OVGU vor, welches ohne die Nennung etwaiger Krankheitssymptome bzw. Krankheit auskommt. Dieses sollte zur Verwendung für den PA einen empfehlenden ärztlichen Charakter tragen. Konkret schlagen wir eine Anlehnung an das entsprechende Formular der Fakultät für Humanmedizin der OVGU vor, welches gar den Anforderungen von Staatsexamen genüge tut. Dieses findet unsere Akzeptanz, wie auch die des Landesdatenschutzbeauftragten und der „Ärzttekammer Sachsen Anhalt“, welche es einem Antwortschreiben an den Studierendenrat sogar beifügte.

Mit freundlichen Grüßen,

die studentischen Mitglieder des Senats und der KSL,
sowie die Mitglieder des Studierendenrats.

Hinweise/ Gedanken von mir zu weiteren möglich strittigen Punkten.

Unserer Meinung nach genügt ein übliches ärztliches Attest zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, welches über Jahre hinweg Verwendung an der OvGU gefunden hat, denn jede Prüfungssituation (schriftliche oder mündliche Prüfung, Haus- und Projektarbeiten, Vorträge, Praktika,...) kann durch eine entsprechende Situation des späteren Arbeitslebens abgedeckt werden.

Insbesondere muss der Vertragsarzt den gesetzlich Versicherten zu seiner aktuell ausgeübten Tätigkeit und den damit verbundenen Anforderungen und Belastungen befragen. Das Ergebnis dieser Befragung muss der Vertragsarzt bei der Beurteilung von Grund und Dauer der Arbeitsunfähigkeit berücksichtigen.

mittels dem Prüfungsausschuss über de

Problem: Student wird wegen ihm offensichtlicher Krankheit (Prüfungsunfähigkeit) vom Prüfer aus der Prüfung entlassen und zum Arzt geschickt. Dies und die Abgabe allein genügen nicht und schüren Unsicherheit beim Studenten.

Dem Arzt ist nicht bekannt, welche Prüfungsform vorliegt, welches Symptom für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit relevant ist. Einheitliche Lösung.

Die Beobachtung eines „rasanten“ Anstiegs von Krankschreibungen in der Prüfungszeit hat nichts zu bedeuten, da das Studium während des Semesters auch ohne Krankschreibung bestritten werden kann (Schlagwort: Online- und Heimstudium). Ansonsten sei anzumerken, dass 2012 unter den AOK-Mitgliedern in Magdeburg 17.5 Arbeitsunfähigkeitstage anfielen. Arbeitnehmer und Beamte im Bundesdienst fallen wiederum im Schnitt 16.3 Tage im Jahr aus – fast ein Drittel häufiger als gesetzlich Krankenversicherte in der Privatwirtschaft.

X Semesterferien - 2012 - 17,5 Krankentage

<http://www.rp-online.de/panorama/wissen/bildung/staatsdiener-sind-haeufiger-krank-aid-1.336566>

http://www.wido.de/fileadmin/wido/downloads/pdf_pressemitteilungen/wido_bgf_pm_krankenstand_2012_0313.pdf

http://www.wido.de/fileadmin/wido/downloads/pdf_pressemitteilungen/wido_au_tage_2012_0313.pdf